



G E M E I N D E R I E H E N

Beschluss des GEMEINDERATES RIEHEN vom 26. August 1987

Fuss- und Veloweg entlang der Wiesentalbahn, Abschnitt Mühle-
stiegstrasse/Gerstenweg bis Röchligweg/Bluttrainweg, Fest-
setzung neuer Bau- und Strassenlinien; Plangenehmigungsbeschluss

://: 1. Gestützt auf die §§ 8 und 12 des Strassen-
gesetzes werden die Baulinienpläne Nr. 10055,
Nr. 10056 sowie Nr. 10057 der Gemeinde Riehen
für die endgültigen Bau- und Strassenlinien
der Mühlestiegstrasse, des Esterliweges, des
Röchligweges und der Schäferstrasse genehmigt.
Die in den Plänen gelb punktierten Linien wer-
den aufgehoben.

2. Die Mühlestiegstrasse, zwischen Gerstenweg und
Kilchgrundstrasse, ist wie bisher eine Haupt-
strasse¹⁾; sie ist linksseitig zum Anbau bestimmt.
Der Esterliweg, zwischen der Strasse "Im Esterli"
bis Anfang von Parzelle D 870³, ist ebenfalls
wie bisher eine links anbaubare Hauptstrasse¹⁾
und der innerhalb der Strassenlinien verlaufende
Fuss- und Veloweg des Esterliweges, zwischen Par-
zelle D 870³ und Rainallee, ist eine nicht anbau-
bare Hauptstrasse¹⁾. Der Röchligweg, im Abschnitt
Rainallee bis Wasserstelzenweg und zwischen Kehr-
platz auf Parzelle D 2005³ und Bluttrainweg, ist

wie bisher eine links anbaubare Hauptstrasse¹⁾.
 Der innerhalb der Strassenlinien verlaufende Fuss-
 und Veloweg des Rüchligweges, Abschnitt Wasserstel-
 zenweg bis Kehrplatz auf Parzelle D 2005³, ist eine
 nicht anbaubare Hauptstrasse¹⁾.

3. Die südlichen Vorgärten an der Mühlestiegstrasse,
 am Esterliweg und am Rüchligweg sind wie bisher
 nicht zur Verbreiterung der Strassen bestimmt.

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu
 publizieren und den betroffenen Liegenschaftseigen-
 tümern zuzustellen.

GEMEINDERAT RIEHEN

Der Präsident:



Der Gemeindeverwalter:



Rechtsmittelbelehrung

Ein Rekurs gegen diesen Beschluss ist innert 10 Tagen nach Zustel-
 lung beim Regierungsrat anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen
 Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen,
 welche die Anträge des Rekurrenten und deren Begründung mit Anga-
 be der Beweismittel zu enthalten hat. Die Pläne Nr. 10055, Nr. 10056
 und Nr. 10057 können bei der Gemeindeverwaltung, 2. Stock (vor
 Büro 214), eingesehen werden (Montag bis Freitag jeweils von
 10.00 - 11.30 Uhr).

¹⁾ Hauptstrasse im Sinne des Strassengesetzes, nicht in bezug auf
 die Verkehrsbedeutung